SICHERHEITSRICHTLINIEN

FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2022/23

Stand: 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Platz-/Hausordnung 2
§ 3 Sicherheitsverantwortlicher 4
§ 4 Fanbeauftragter 4
§ 5 Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinie und Sicherheitstopf 5
§ 6 Spielbeobachter 5
§ 7 Sicherheitsorganisation 5
§ 8 Verpflichtungen des Gastklubs 6
§ 9 Zuschauertrennung im Stadion 6
§ 10 Maßnahmen in Verbindung mit Eintrittskarten 7
§ 11 Maßnahmen im Stadion 7
§ 12 Zuschauerkontrolle 10
§ 13 Verbotene Gegenstände 10
§ 14 Erlaubte Gegenstände 11
§ 15 Ausnahmeregelung Pyrotechnik 12
§ 16 Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhängern 12
§ 17 Fanchoreografien 13

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Sicherheitsrichtlinien der zweithöchsten Spielklasse stellen verbindliche Weisungen für die Bewerbsspiele der zweithöchsten Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) sowohl für die Heim- als auch die jeweiligen Gastklubs dar. Diese Weisungen regeln die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen. Sie werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL. Diese Weisungen ergänzen darüber hinaus die gesetzlichen Vorgaben sowie die jeweils geltende Platz- bzw. Hausordnung.

(2) Ziel dieser Sicherheitsrichtlinien ist es, den Heimklubs ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Bewerbsspiel der BL bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

(3) Die Sicherheitsrichtlinien unterstehen der Disziplinargewalt der BL. Deren Missachtung kann vom Senat 1 mit Disziplinarstrafen geahndet werden. Diese sind nicht als abschließende Regelung für alle vom jeweiligen Heim- und Gastklub zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und ihrer Verantwortung zu betrachten. Die Klubs haben die Verantwortung für alle von ihnen wahrgenommenen Organisationsaufgaben zu übernehmen. Insbesondere obliegt es den Heimklubs, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um vor, während und nach dem Bewerbsspiel Ordnung und Sicherheit im Stadion und im nahen Umfeld des Stadions zu gewährleisten.

(4) Von der Sicherheitsbehörde angeordnete Sicherheitsmaßnahmen, die über die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des BL-Lizenzierungshandbuchs, der Stadionbestimmungen sowie die Sicherheitsrichtlinien hinausgehen, sind vom Spielbeobachter und vom Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs genau zu dokumentieren (namentliche Erfassung des die Weisung gebenden Beamten, Zeit, Wortlaut etc).

§ 2 Platz-/Hausordnung

Die Platz-/Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der im Stadion befindlichen Personen und hat insbesondere Folgendes zu beinhalten:

- Zutritts- und Verweisrechte (insbesondere betreffend alkoholisierter und/oder unter Drogeneinfluss stehender Personen),
- Regelung betreffend Eintrittskarten bzw. (Sitz-/Steh-)Platzzuweisung,
- Regelung betreffend Alkoholausschank,
- Regelung betreffend Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung,
- Regelung betreffend verbotener Verhaltensweisen und Gegenstände, insbesondere rassistischer und diskriminierender Art,
- Regelung betreffend Stadionverbot,
- Hinweis auf die Möglichkeit der Datenaufnahme und -weitergabe an die BL bzw. den ÖFB,
- Verweis auf die Überbindung der

- BL-Sicherheitsrichtlinien,
- ÖFB-Stadionverbotsordnung,
- UEFA-Sicherheitsrichtlinien.

§ 3 Sicherheitsverantwortlicher

(1) Ein vom Klub ernannter Sicherheitsverantwortlicher ist mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben betraut. Im Zusammenhang mit bzw. im Rahmen von Bewerbsspielen hat dies in enger Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls eingesetzten Spielbeobachter zu erfolgen. Es obliegt ihm insbesondere:

- außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bewerbsspielen zu erfassen, auszuwerten und der BL-Geschäftsstelle mitzuteilen;
- den gemäß § 7 Abs. 3 durchzuführenden Sicherheitsrundgang und die Besprechungen zu organisieren;
- spätestens vier Wochen vor Beginn einer Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Stadioneigentümers, des Sanitätsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnerdienstes und insbesondere der Sicherheitsbehörde zu führen;
- Informationen über die Anhänger, deren Bräuche und Vorlieben zu sammeln, wobei all diese Informationen im Verkehr mit den Sicherheitsverantwortlichen anderer Klubs, Reiseagenturen, Fanklubs und Sicherheitsbehörden usw. im Zusammenhang mit Heim- und Auswärtsspielen genutzt werden sollen;
- die Zusammenarbeit mit der örtlichen Sicherheitsbehörde und anderen Behörden;
- die Verantwortung für den Evakuierungsplan und die Sicherheitsstrategie des Klubs in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden;
- die Entwicklung von Krisenmanagement-Plänen;
- die regelmäßige, unabhängige Überprüfung aller Sicherheitsstandards und gegebenenfalls die Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen.

(2) Der Sicherheitsverantwortliche kann an den von der BL organisierten (Sicherheits-)Veranstaltungen (Workshops, Meetings) teilnehmen.

§ 4 Fanbeauftragter

(1) Die Klubs sind dazu angehalten, mit ihren Fanklubs eine enge Beziehung aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Ein – in Abstimmung mit den Fanklubs aus dem Kreis der Fanklubs –ernannter Fanbeauftragter hat in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverantwortlichen insbesondere

- bei der Lenkung und Unterrichtung von Zuschauern bei Bewerbsspielen mitzuhelfen;
- Anhängergruppen bei Auswärtsspielen zu begleiten;
- auf die eigenen Fanklubs dahingehend einzuwirken, dass diese mit den (speziellen) Organen der Sicherheitsbehörden (z.B. Szenekundiger Beamte) zusammenarbeiten, auf ein gutes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die sich eines rowdyhaften oder asozialen Verhaltens schuldig macht.

(2) Der Fanbeauftragte kann an den von der BL organisierten (Sicherheits-) Veranstaltungen (Workshops, Meetings) teilnehmen.

§ 5 Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinie und Sicherheitstopf

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien der zweithöchsten Spielklasse der BL beim Senat 1 der BL zur Anzeige zu bringen.

(2) Die vom Senat 1 gegen Klubs verhängten Geldstrafen wegen Verstößen gegen die Sicherheitsrichtlinien unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des ÖFB fließen in den Sicherheitstopf.

§ 6 Spielbeobachter

(1) Die BL kann bei Bedarf (z.B. aufgrund früherer Zwischenfälle mit Anhängern einer oder beider Mannschaften oder anderer außergewöhnlicher oder wichtiger Gründe) bei Bewerbsspielen einen Spielbeobachter einsetzen (im Folgenden: „Beobachtungsspiel").

(2) Der Spielbeobachter hat vor Ort administrative Aufgaben zu erledigen und den Verlauf der durchgeführten Veranstaltung zu beobachten. Der Spielbeobachter hat über allfällige Missstände vor, während und nach dem Beobachtungsspiel der Geschäftsstelle der BL zur weiteren Behandlung zu berichten.

(3) Der Spielbeobachter wird mit den Veranstalter- und Behördenvertretern anhand einer „Checkliste" die wichtigsten Punkte, vor allem im Sicherheitsbereich, abklären. Der Spielbeobachter kann in diesem Zusammenhang – mangels Weisungs- und/oder Entscheidungskompetenz – nur Anregungen und Verbesserungsvorschläge einbringen. Die Verantwortlichkeit verbleibt ausschließlich beim veranstaltenden Klub.

§ 7 Sicherheitsorganisation

(1) Bei allen Spielen sind Informationen zur Kapazität des Gästesektors, Öffnung der Gästekassa, Anreise zu Busparkplätzen (Heimklub) bzw. zur geplanten Fanreise, Akkreditierungswünsche (Gastklub) und andere relevante Informationen unter Verwendung des Spieltagsreports auszutauschen. Dabei sollen alle relevanten Informationen spätestens 1 Tag vor dem Bewerbsspiel in der Datenbank des Spieltagreports vorliegen.

(2) Bis spätestens drei Tage nach dem Bewerbsspiel ist vom Heim- und Gastklub der Spieltagsreport zur Nachbearbeitung auszufüllen und an die Geschäftsstelle der BL zu übermitteln. Dabei soll Rückmeldung zu möglichen Anzeigen, Feedback zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen, zum Fanverhalten, zur Infrastruktur und anderen wichtigen Bereichen gegeben werden. Idealerweise füllt ein Gastklubvertreter, der auch im Gästesektor anwesend war, den Spieltagsreport des Gastklubs aus.

(3) Sofern gem. § 6 Abs. 1 ein Spielbeobachter eingesetzt wird, gilt Folgendes:

- Am Tag des Beobachtungsspiels hat ein Sicherheitsrundgang (mit anschließender Besprechung) im Beisein des Spielbeobachters, der unter Verwendung des Spieltagsreports von diesem Sicherheitsrundgang und vom Spieltagsgeschehen verpflichtend zu berichterstatten hat, zu erfolgen. Die Behördenvertreter sind über den Termin in Kenntnis zu setzen und zu diesem einzuladen.
- Auf Antrag des Heimklubs muss ein Vertreter des Gastklubs im Bereich des Gästesektors an einer Vorbesprechung teilnehmen. Diese kann entweder vor oder im Zuge des o.a. Sicherheitsrundgangs stattfinden.
- Nach dem Beobachtungsspiel hat eine Nachbesprechung stattzufinden (Zeit und Ort ist im Rahmen der Besprechung nach dem Sicherheitsrundgang festzulegen).

§ 8 Verpflichtungen des Gastklubs

Bei Auswärtsspielen ist der Gastklub verpflichtet, pro 100 Fans einen begleitenden Ordner zu entsenden, welcher den Ordnerrichtlinien entsprechend ausgerüstet sein muss. Diese mitreisenden Ordner begleiten und unterstützen die Anhänger auf der Reise zum und vom Bewerbsspiel sowie während des Bewerbsspiels und vermitteln zwischen den örtlichen Sicherheitsbehörden und den Anhängern. Sie haben sich im Gästefansektor aufzuhalten, um bei (aufkeimenden) Zwischenfällen rechtzeitig eingreifen zu können.

§ 9 Zuschauertrennung im Stadion

(1) Im Einvernehmen mit der Sicherheitsbehörde ist die Kartenverteilung vom Heimklub so vorzunehmen, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Anhängergruppen gesorgt ist.

(2) Im Rahmen der Trennungsvorkehrungen sind die Zuschauer zu informieren, für welche Sektoren des Stadions sie Karten kaufen sollen. Ebenfalls muss verlautbart werden, dass Zuschauer, die im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, je nach Entscheid des Einsatzleiters der Sicherheitsbehörde aus dem Stadion gewiesen oder in den richtigen Sektor gebracht werden. Ist die Trennungsstrategie mit der Sicherheitsbehörde vereinbart und sind die Karten entsprechend verteilt worden, so darf diese Strategie durch keine anders lautenden Weisungen beeinträchtigt werden. Es kann mitunter notwendig sein, einige der Karten für einen bestimmten Sektor nicht zum Verkauf freizugeben, um eine wirkungsvolle Trennung der Zuschauer sicherzustellen.

(3) Es sind im Falle eines Beobachtungsspiels (vgl. § 6) Kassen einzurichten, an denen ausschließlich Karten für Anhänger des Gastklubs ausgegeben werden dürfen. Diese Kassen sind ebenfalls besonders zu kennzeichnen.

(4) Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.

§ 10 Maßnahmen in Verbindung mit Eintrittskarten

(1) Auf der Eintrittskarte muss deutlich die genaue Lage des Sitzplatzes (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer) angegeben sein. Außerdem müssen die Angaben auf der Eintrittskarte mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sind Farbcodes für die Zuschauer eine große Hilfe. Alle wichtigen Informationen müssen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Besucher behält, aufgeführt sein. Große Übersichtstafeln erleichtern die Orientierung zusätzlich.

(2) Eine Eintrittskarte muss den Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Platz-/Hausordnung sowie nützliche spielbezogene Hinweise aufweisen (wie z.B. Name des Wettbewerbs, Spielpaarung, Name des Stadions, Datum und Spielbeginn).

(3) Die Heimklubs müssen mit dem Vertreter oder dem Einsatzleiter der Sicherheitsbehörde festlegen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld unerlaubt Karten verkaufen (z.B. bei Verstoß gegen die Gewerbeordnung). Zu bedenken ist, dass solche Handlungen die wirksame Durchführung der Trennungsstrategie gefährden können.

(4) Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, hat sich der Heimklub unverzüglich mit der Sicherheitsbehörde in Verbindung zu setzen, um eine Strategie für die Lösung des Problems zu vereinbaren.

§ 11 Maßnahmen im Stadion

(1) Kontaktaufnahme mit den Behörden

Der Heimklub hat sich rechtzeitig vor jedem Bewerbsspiel mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.

(2) Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe

Die allgemeine Aufsicht über Sicherheitsfragen in Zusammenhang mit dem Bewerbsspiel obliegt dem verantwortlichen Einsatzleiter der Sicherheitsbehörde.
Zur ständigen Aufrechterhaltung der Kommunikation und Koordination der Einsatzkräfte ist eine Einsatzleitung einzurichten, welche den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs, die Vertreter der Sicherheitsbehörde, des Ordner- und/oder privaten Sicherheitsdienstes und des Sanitätsdienstes, sowie, sofern anwesend, Vertreter der Stadionverwaltung und der Feuerwehr umfasst. Darüber hinaus kann der Sicherheitsverantwortliche des Gastklubs bzw. ein von ihm genannter Vertreter anwesend sein. Im Fall eines Beobachtungsspiels gehört dieser Gruppe auch der Spielbeobachter zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 6 an. Für diese Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem über die gesamte Spielzeit jeweils ein Vertreter der oben angeführten Einsatzkräfte mit seinem Kommunikationsmittel (Funk, Mobiltelefon, etc.) anwesend sein muss. Der Heimklub muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe mit Ausnahme des Spielbeobachters und eines etwaigen Vertreters des Gastklubs störungsfrei über eine Funkverbindung

miteinander kommunizieren können.
Wird das für alle Bewerbsspiele gültige Codewort über die Lautsprecheranlage ausgerufen, begibt sich die Einsatzleitung/Krisenkontaktgruppe im Ernstfall zum vereinbarten Ort.

(3) Liste der Krisenkontaktgruppe

Der Heimklub muss eine Liste folgender Personen bzw. Personengruppen erstellen:

- der Einsatzleiter der Polizei und/oder der Stadion-Sicherheitsverantwortliche, der/die die Gesamtverantwortung für die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bewerbsspiel trägt/tragen;
- das zuständige Organ der Veranstaltungsbehörde;
- alle übrigen Personen, die für die Sicherheit zuständig sind, sowie der zuständige Sanitätsdienst und die zuständige Feuerwehr.

(4) Sicherheitsrundgang

Vor der Öffnung des Stadions für die Zuschauer ist ein Sicherheitsrundgang durchzuführen, bei welchem zum einen die Erfüllung der behördlichen Auflagen und zum anderen die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien sowie die sicherheitsrelevanten Anforderungen überprüft werden. Die Behördenvertreter sind über den Termin in Kenntnis zu setzen und zu diesem einzuladen.

(5) Öffnung des Stadions für die Zuschauer

Der Heimklub entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Behördenvertreter, wann die Stadiontore für die Zuschauer geöffnet werden. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- erwarteter Zuschauerandrang;
- voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen im Stadion;
- Unterhaltung der Zuschauer im Stadion (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Getränkestände usw.);
- zur Verfügung stehender Platz außerhalb des Stadions;
- Unterhaltungsmöglichkeiten außerhalb des Stadions;
- Trennungsstrategie außerhalb des Stadions.

Ordner- und/oder privater Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, der Stadionsprecher und, falls anwesend, die Feuerwehr müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um das Stadion befinden, bevor dieses für die Zuschauer geöffnet wird.

(6) Dauer der Präsenz

Sanitätsdienst, der Stadionsprecher und, falls anwesend, die Feuerwehr haben sich zu Beginn des Sicherheitsrundgangs an den ihnen zugewiesenen Stellen im Stadion und in dessen Umfeld aufzuhalten. Ordner- und/oder privater Sicherheitsdienst müssen beim Sicherheitsrundgang jedenfalls bei sämtlichen Eingängen und Toren in das Stadion bzw. innerhalb des Stadions gemäß Situierungsplan positioniert sein. Alle anderen Ordnerpositionen sind rechtzeitig und ausreichend zu besetzen. Bei Spielbeginn muss jedenfalls die Vollbesetzung der Ordnerpositionen gegeben sein. Während der gesamten Zeit, in der sich das Publikum im Stadion aufhält und bis das Stadion leer ist, haben sämtliche oben angeführte Personen anwesend zu bleiben, dies alles entsprechend den Weisungen des Einsatzleiters der Sicherheitsbehörde.

(7) Sicherheitspersonal

Alle benötigten Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

Im Stadion sind den Ordnerrichtlinien entsprechend fachlich geschulte und ausgerüstete Ordner in ausreichender Zahl (je nach örtlichen Gegebenheiten, der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses) einzusetzen.

Das gesamte Sicherheitspersonal muss mit der gesamten Stadionanlage sowie mit den Sicherheits-, Notfall- und Evakuierungsplänen vertraut sein.

(8) Verhinderung und Einschränkung von Zuschauerbewegungen

Die allgemeine Trennungsstrategie sowie der Evakuierungsplan sind in Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter der Sicherheitsbehörde zu entwickeln. Spieler und Spieloffizielle müssen jedenfalls vor, während und nach dem Bewerbsspiel vor dem Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld geschützt werden.

Sofern mehr als eine Zuschauergruppe in einem bestimmten Sektor untergebracht werden muss, muss eine von Sicherheitskräften kontrollierte, unüberwindliche „Pufferzone" (oder bauliche Maßnahme) geschaffen werden, welche nur vom Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden darf.

(9) Ausschank von Getränken

Hochprozentige alkoholische Getränke (Spirituosen) dürfen im Stadion vor und während des Spiels nicht ausgeschenkt werden. Der Heimklub kann im gesamten Stadion oder in Teilbereichen des Stadions im Rahmen seiner (rechtlichen) Möglichkeiten den Ausschank von alkoholischen Getränken zusätzlich einschränken oder nötigenfalls verbieten. Alle im Stadion verkauften oder verteilten Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbechern, die nicht missbräuchlich verwendet werden können, abzugeben.

(10) Durchsuchung und Bewachung des Stadions

Das Stadion ist während einer angemessenen Zeitspanne am, nötigenfalls auch vor dem Spieltag, zu überwachen, um unbefugtes Eindringen zu verhindern. Das Stadion muss sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen bzw. gefährlichen Gegenständen durchsucht werden, bevor Zuschauer eingelassen werden.

(11) Türen und Tore

Der Heimklub muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen,

- dass alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unversperrt bleiben;
- dass jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt.

(12) Betreten des Spielfeldbereiches

Nicht befugten Personen ist ab dem Zeitpunkt der Stadionöffnung bis zum Ende des Abbaus der TV-Produktion nicht gestattet, den Spielfeldbereich zu betreten.

§ 12 Zuschauerkontrolle

(1) Im Falle eines Beobachtungsspiels (vgl. § 6) sind Ordner- und/oder privater Sicherheitsdienst verpflichtet, beim Eintritt in die Fansektoren der Veranstaltungsstätte Kontrollen gemäß § 7 der Ordnerrichtlinien durchzuführen.

(2) Beim Eintritt zu den übrigen Sektoren sind stichprobenartig entsprechende Kontrollen durchzuführen.

(3) Mit Hilfe einer Überprüfung und Durchsuchung der mitgeführten Behältnisse und/oder der Kleidungsstücke sind verbotene Gegenstände gemäß § 13 abzunehmen. Besuchern, welche verbotene Gegenstände nicht abgeben wollen, kann ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes der Eintritt versagt werden.

(4) Die Einlasskontrollen sind entsprechend nachfolgendem Ablauf effizient durchzuführen, um unverhältnismäßige Verzögerungen und Spannungen zu vermeiden. Dabei sollen die Zuschauer zuerst an der äußeren Stadionumzäunung – sofern eine solche nicht vorhanden ist, an eigens dafür eingerichteten Vorsperren – von Sicherheitskräften auf verbotene Gegenstände und gültige Eintrittskarten kontrolliert werden. Die abschließenden Kontrollverfahren werden von den Sicherheitskräften vor den (Drehkreuz-)Eingängen durchgeführt, um sicherzustellen,

- dass die Zuschauer den richtigen Teil des Stadions betreten;
- dass bekannten oder potenziellen Unruhestiftern oder Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Sicherheitsrisiko darstellen, der Zugang untersagt wird;
- dass mit Stadionverbot belegten Personen der Zutritt untersagt wird.

§ 13 Verbotene Gegenstände

Den Zuschauern ist die Mitnahme von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen auf andere Art und Weise die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnte, verboten. Dies betrifft insbesondere

a) Waffen jeder Art;
b) Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschoße Verwendung finden können, insbesondere Steine, Metallgegenstände, einzelne Batterien, nicht funktionsfähige Mobiltelefone, Flaschenöffner, abnehmbare Ketten, Eisenstangen und Eisenstücke;
c) Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze;
d) Helme jeglicher Art;
e) Sturmhauben bzw. Gegenstände ähnlicher Art;

f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
g) sonstige Getränkebehältnisse jeglicher Art, insbesondere Thermosflaschen;
h) Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen;
i) Flaschenöffner;
j) Mechanisch betriebene Lärminstrumente wie Megafone, Gashupen, Tröten aller Art;
k) große Schlüsselanhänger;
l) Dartpfeile;
m) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind, insbesondere Parfum, Nagellack;
n) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Klappsessel, Kisten, Kinderwagen, Fahrräder, Skateboards und ähnliches;
o) größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
p) pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller;
q) Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,3 m oder einem Ø von über 2 cm;
r) Tiere, ausgenommen Begleithunde;
s) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder politisches Propagandamaterial;
t) Fahnen und Transparente, deren Material nicht unter den Begriff „schwer entflammbar" fällt;
u) jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Transparente, Fahnen, Schilder, Symbole, Flugblätter und ähnliches; sowie werbliche und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
v) Laser-Pointer jeder Art.

Die Mitnahme von Getränkebehältnissen jeglicher Art ist verboten. Die Heimklubs sind angehalten, bei sämtlichen Stadioneingängen Becher zu platzieren, in welche man die Möglichkeit hat, das mitgebrachte Behältnis zu entleeren.

§ 14 Erlaubte Gegenstände

Sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, sind folgende (funktionsfähige) Gegenstände (in sämtlichen Sektoren) in einer Stückzahl von eins pro Person erlaubt:

a) Kurzschirme (sog. Knirpse);
b) funktionsfähige Mobiltelefone;
c) funktionsfähige Kameras;
d) Blindenstöcke, Gehbehelfe;
e) Schlüssel;
f) Geldbörsen (inkl. Geldbörsenketten);
g) Medikamente (bei Nachweis medizinischer Notwendigkeit auch Spritzen und Glasbehälter);
h) Fahnenstangen bis 1,3 m oder weniger als Ø 2 cm;
i) handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

j) Begleithunde (z.B. Blindenhunde);
k) Fahnen und Transparente, deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar" fällt und deren Inhalt nicht gegen die Liste der verbotenen Gegenstände verstößt;

Hinsichtlich Schirmen gilt, dass sogenannte „Knirpse" gestattet sind, jedoch keine Schirme mit Holz- oder Metallspitzen.

Bei bestimmten Eingängen (Familiensektoren), nicht jedoch bei den Eingängen zu den sogenannten Fansektoren (welche sich zumeist hinter den Fußballtoren befinden), sind folgende Gegenstände zu tolerieren:

- Ferngläser,
- Nagellack,
- Parfumflaschen.

§ 15 Ausnahmeregelung Pyrotechnik

Das Einbringen von pyrotechnischen Gegenständen ins Stadion ist gemäß § 13 verboten. Ausnahmen hiervon bestehen im Falle des Vorliegens einer behördlichen Bewilligung gemäß Pyrotechnikgesetz. In einem solchen Fall ist die behördliche Ausnahmebewilligung und etwaige vorgeschriebene Auflagen vom Heimklub dem Spielbeobachter bestenfalls vor dem Sicherheitsrundgang spätestens jedoch im Zuge der Besprechung vorzulegen.

§ 16 Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhängern

(1) Fanklubs

Die Klubs sollen ein gutes Verhältnis zu ihren Fanklubs fördern, indem sie ihre Existenz als offiziell anerkannte Anhänger bestätigen, ihnen bei der Vergabe von Karten eine Vorzugsbehandlung gewähren, Stadionbesichtigungen mit Begegnungen von Spielern und Offiziellen usw. veranstalten, Hilfe bei Auswärtsspielen bieten und allgemein durch Mitteilungsblätter und andere wirksame und geeignete Kommunikationsmittel mit ihnen in Verbindung bleiben.
Die Klubs sind ebenso angehalten, regelmäßigen Kontakt mit den Fanbeauftragten zu pflegen und diese in Fragen, die das Fanverhalten und die Fanszene insgesamt betreffen, zu ihren Beratungen beizuziehen.

Wenn es aufgrund der Umstände aus Sicherheitsgründen ratsam ist, dass die Anhänger nicht zu Auswärtsspielen reisen, sollen Klubs alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen bzw. die Begleitung durch die Sicherheitsbehörde (Szenekundiger Beamte/Fanbetreuer) zu diesen Auswärtsspielen anregen und unterstützen.

(2) Information für die Anhänger

Die Heimklubs sollen sicherstellen, dass die Anhänger vor einem Bewerbsspiel durch Mitteilungen in den Massenmedien und alle anderen zweckmäßigen Mittel auf alle Verbotsmaßnahmen und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Bewerbsspiel hingewiesen werden. Außerdem sollen die Anhänger mittels Hinweistafeln aufgefordert werden, keine verbotenen Gegenstände in das Stadion einzubringen.

(3) Provokative Aktionen, Rassismus

Der Heimklub muss verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions zu provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (insbesondere inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, rechtsradikale Parolen bzw. Verwendung von rechtsradikalen Symbolen, provokative Spruchbänder oder Banner).

Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Heimklub über die Lautsprecheranlage intervenieren und mit dem gelindesten Mittel sein Hausrecht durchsetzen. Die Abnahme von Transparenten durch den Gastklub ist ausschließlich ohne Einwirkung von Gewalt erlaubt.

Aus diesem Grund sind bei der Einlasskontrolle sämtliche Transparente, Spruchbänder, Banner usw. auf deren Inhalt zu kontrollieren.

(4) Zurückhalten der Anhänger im Stadion

Wird eine Anhängergruppe auf Anordnung der Sicherheitsbehörde aus Sicherheitsgründen für eine gewisse Zeit im Stadion zurückgehalten, während sich die anderen Anhänger bzw. Zuschauer zerstreuen, so sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Der Heimklub hat über die Lautsprecheranlage in der Sprache der betreffenden Fangruppe durchzusagen, dass diese nach Spielende noch im Stadion zurückgehalten wird.
- Diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden.
- Der Heimklub muss sicherstellen, dass die betroffenen Anhänger während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben.
- Wenn möglich sind sie zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik, über die Video-Anzeigetafel oder anderem zu unterhalten.
- Die Zuschauer müssen über die voraussichtliche Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.
- Ein allfälliges Zurückhalten einer Anhängergruppe auf Anordnung der Sicherheitsbehörde ist vom Heimklub im Detail zu dokumentieren (namentliche Erfassung des die Weisung gebenden Beamten, Zeit, Wortlaut etc.)

§ 17 Fanchoreografien

(1) Definition

Unter Fanchoreografien sind organisierte Aktivitäten der Fans zu verstehen, die unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen die Ausübung einer „Fankultur" erlauben. Nur eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet eine Akzeptanz seitens der Fans und führt zu einem gewünschten geordneten Ablauf der Fanchoreografien.

(2) Anmeldung und Genehmigung

Die gewünschte Fanchoreografie sowohl der Fans des Heim- als auch des Gastklubs ist spätestens am letzten Werktag vor dem Spiel bis 10:00 Uhr beim Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs anzumelden. Vom Heimklub ist diese der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Heimklub kann die Vorlage bei der zuständigen Behörde verweigern, wenn eine nachvollziehbare und

sachlich gerechtfertigte Begründung vorliegt (z.B. herabwürdigende oder rassistische Äußerungen).
Über die (Nicht-)Genehmigung sind sowohl der Ordnerdienst (insbesondere die Mitarbeiter im Bereich der Fansektoren) als auch die antragstellenden Fan(klub)s umgehend durch den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs zu informieren. Darüber hinaus sind zusätzliche Auflagen für die Sicherheit (z.B. Wasser- bzw. Sandkübel) den antragstellenden Fan(klub)s mitzuteilen. Grundsätzlich trägt dafür der Heimklub die Verantwortung, für den Auswärtssektor der Gastklub.
Die Untersagung von Fanchoreografien darf nur jene Fangruppe treffen, die sich erwiesenermaßen den Richtlinien gegenüber widrig verhalten hat.
Art und Umfang der Fanchoreografie sind im Spieltagsreport festzuhalten.

(3) Durchführung

Der Sicherheitsverantwortliche des Heimklubs veranlasst die Organisation des Einlasses, die Erfassung der Namen und den Ablauf der Fanchoreografie (z.B. Aufstellung am Spielfeldrand), wobei ihn der szenekundige Dienst der Sicherheitsbehörde nach Möglichkeit unterstützt.

(4) Richtlinien für Fanchoreografien

- Pyrotechnik bei Vorliegen und im Rahmen einer behördlichen Bewilligung gemäß Pyrotechnikgesetz;
- Trommeln max. 15 Stück/Klub;
- Megafon max. 10 Stück/Klub;
- Doppelhalter mit Stangen über 1,3 m und mit max. Ø 2 cm;
- Überrollfahnen nur zu Beginn der beiden Spielhälften;
- Teleskopstangen (bzw. sonstige hohle PVC-Rohre) und Fahnen mit Übergröße
- Plakate, Transparente mit Übergröße: Ein etwaiges Betreten des Spielfeldrandes oder der Umzäunung bei der Montage/Demontage muss beim Sicherheitsrundgang genau festgelegt werden.

Als Übergröße gilt die Fläche von über 2 m^2. Regelverstöße bei den angemeldeten Fanchoreografien sind im Spieltagsreport festzuhalten. Fanchoreografie-Utensilien müssen etwaigen behördlichen Auflagen entsprechen.

(5) Saisonale Fanchoreografien

Die Geschäftsstelle der BL informiert alle Klubs jährlich vor Beginn der Saison über sämtliche von den Klubs bei Auswärtsspielen geplanten saisonalen Fanchoreografien, sofern diese der Geschäftsstelle der BL rechtzeitig vor Beginn der Saison schriftlich bekannt gemacht wurden. Von den Heimklubs sind die von den Gastklubs schriftlich bekannt gegebenen saisonalen Fanchoreografien für die jeweiligen Auswärtssektoren der zuständigen Behörde zur Genehmigung (bestenfalls saisonal) vorzulegen. Der jeweilige Heimklub kann die Vorlage bei der zuständigen Behörde verweigern, wenn eine nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Begründung vorliegt (z.B. herabwürdigende oder rassistische Äußerungen).